

# Protokoll

## Klausurtagung des Gesamtvorstands vom 11./12. September 2015

### Erster Tag

Ort: Hotel Schloss und Gut Liebenberg

#### Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Herr v. Wedel  
Herr Wesser  
Herr Plassmann  
Frau Blum  
Frau Ebner v. Eschenbach  
Frau Erdmann  
Frau Eyser  
Herr Feske  
Frau Dr. Freundorfer  
Frau Dr. Hadamek ab 10:12 Uhr  
Frau Hassel  
Herr Hizarci  
Herr Isparta  
Frau Kunze  
Herr Schachschneider ab 10:22 Uhr  
Herr Ülkekul  
Herr Weimann  
Herr Welter  
Herr Wiemer  
Frau Wirges  
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky  
Herr Schick  
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Auffermann, Herr Dr. Creutz, Frau Delerue, Herr Jacob, Herr Rudnicki und Frau Vollmer. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident eröffnet die Tagung um 10:10 Uhr und weist auf die Rechtsgeschichte des Schlosses Liebenberg hin.

Er teilt mit, dass die Tagesordnung am 11. September 2015 ab 18:00 Uhr um die Vorstellung eines Angebots für einen digitalen Kammerton durch die Agentur „Die Taikonauten“ ergänzt werde.

## **TOP 1**

### **Die Praxis der Beordnung und die Pflichtverteidigerliste**

Der Berichterstatter erläutert anhand der vorgelegten Unterlagen zu TOP 1 die Grundlagen der Pflichtverteidigung im Strafverfahren, insbesondere wann eine Beordnung gemäß den §§ 140 ff. StPO erfolge. Er weist darauf hin, dass mit der Gesetzesänderung 2010 zu den Beordnungsgründen (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO) die Vollstreckung von Untersuchungshaft hinzugekommen und dies sehr praxisrelevant sei. Problematisch sei, dass nicht erfasst werde, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Pflichtverteidigern bestellt würden, da dies mit dem Argument der richterlichen Unabhängigkeit und des Datenschutzes verhindert werde. Der Präsident ergänzt, dass es im Frühjahr 2015 eine Anhörung im Abgeordnetenhaus zur Frage der Bestellung von Pflichtverteidigern und Insolvenzverwaltern gegeben habe.

Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass seit 2010 bei der Vollstreckung von Untersuchungshaft die Verteidigerin oder der Verteidiger unverzüglich zu bestellen sei. Insbesondere dann, wenn der Beschuldigte selbst keinen Verteidiger nennen könne und das Gericht ihm einen Verteidiger oder eine Verteidigerin auswählt und beordert, entstehe das Problem, dass der Beschuldigte später nur ausnahmsweise den Pflichtverteidiger „wieder loswerden könne“, also auf seinen Antrag der Pflichtverteidiger entpflichtet werde. Zwar sei der Wechsel des Pflichtverteidigers in der Zwischenzeit durch die Rechtsprechung etwas leichter geworden - allerdings zum Teil unter der Voraussetzung, dass der neue Verteidiger auf einen Teil der Gebühren verzichte. Beim Amtsgericht Tiergarten sei problematisch, dass durch die Gesetzeslage die Richter selbst den Pflichtverteidiger beordnen können, mit dem sie sich später im Verfahren auseinandersetzen müssen. Es besteht somit die Gefahr, dass bevorzugt Rechtsanwälte/innen beigeordnet werden, mit denen die Zusammenarbeit angenehm ist. Es gebe eine alarmierende Studie von Prof. Jahn, die anhand der eigenen Angaben der beordnenden Richter bereits zu dem Ergebnis kommt, dass die Kriterien der Auswahl der Pflichtverteidiger fragwürdig sind und vor allem sich daran orientieren, wen die Richter kennen. Zwar sei darauf hinzuweisen, dass von den Ermittlungsrichtern im Amtsgericht Tiergarten nicht nur Kolleginnen und Kollegen beigeordnet würden, die „Verurteilungsbegleitung“ betreiben, sondern manchmal auch welche, die bekannt für Konfliktverteidigung sind. Dennoch liege der Kern des Problems darin, dass dies nur Vermutungen und schwer verifizierbare Erfahrungen seien, da objektive empirische Erhebungen hierzu bisher nicht möglich sind. Die Vizepräsidentin schildert einen aus ihrer Sicht interessanten Vorschlag von Verteidigern, im Falle der Untersuchungshaft zunächst nur eine „Notverteidigerin/einen Notverteidiger“ zu bestellen, der in den ersten 2 Wochen nach Beginn der Haft in der Regel wenig Aufgaben habe. Dadurch bleibe für den Beschuldigten mehr Zeit für die Auswahl und Benennung einer Verteidigerin / eines Verteidigers. In jedem Fall sei es wichtig, durch eine Evaluierung zu mehr Transparenz über die Pflichtverteidigerbestellung zu gelangen. Dies alleine würde dazu führen, dass weniger Richter vor allem die Verteidiger auswählten, die sie kannten.

Ein Vizepräsident ergänzt, dass die richterliche Wahl des Pflichtverteidigers zumeist willkürlich erfolge, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Auswahl der Insolvenzverwalter hier allerdings ein nach Art. 19 Abs. 4 GG überprüfbares Ermessen auszuüben sei, dies könnten Kolleginnen und Kollegen als Wettbewerber geltend machen. Er spricht sich dafür aus, in einem exemplarischen Verfahren die Entscheidung über die Auswahl eines Pflichtverteidigers gerichtlich überprüfen zu lassen.

Im Anschluss wird im Vorstand darüber diskutiert, wie dem Argument, dass die richterliche Unabhängigkeit und der Datenschutz betroffen seien, begegnet werden könne. Ein Vorstandsmitglied meint, die richterliche Unabhängigkeit sei nicht betroffen, wenn eine Pflichtverteidigerliste zur Orientierung für die Richter vorgelegt werde. Über den Sinn der bislang von der Berliner Strafverteidigervereinigung geführten Liste bestehen unterschiedliche Ansichten. Ein Vorstandsmitglied hält es nicht für ein Problem des Datenschutzes, wenn evaluiert werde, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger bestellt würden.

Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, bei einem runden Tisch die Richterschaft davon zu überzeugen, dass eine Evaluierung stattfinden müsse. Ein anderes Vorstandsmitglied hält diesen Vorschlag nicht für erfolversprechend.

Der Präsident weist darauf hin, dass der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg mitgeteilt habe, dass er keine Liste über die Bestellung der Insolvenzverwalter führen dürfe, da schon eine diesbezügliche Frage an die Richter aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit problematisch sei.

Um 11:38 Uhr wird beschlossen:

**in einem Gespräch der Berliner Richterschaft deutlich zu machen, dass die RAK Berlin eine Evaluierung über die Bestellung von Pflichtverteidigern plane und es dabei zunächst um die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehe, die von den Richterinnen und Richtern bestellt würden.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, einzelne Enthaltungen)*

## TOP 2

### **Auswirkungen des Gesetzes über die Syndikusrechtsanwälte (Zulassungsverfahren)**

Ein Co-Berichterstatter skizziert zunächst den Ablauf eines Zulassungsverfahrens der Abteilung VI im Normalfall. Die Verfahrensdauer betrage regelmäßig etwa vier Wochen. Dem Antragsformular sei ein ausgefüllter Fragebogen, eine Einwilligungserklärung zur Einholung von Auskünften, eine Erklärung zur Vereidigung bzw. Gelöbnis, ein Lebenslauf und verschiedene Unterlagen – Geburtsurkunde, Examenszeugnis – beizufügen. Auf Referentenebene würden dann Auskünfte angefordert und nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eine Beschlussvorlage für die Abteilung VI unterbreitet. In Routinefällen erfolge die Zulassungsentscheidung nur durch ein Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 6c GO GV-RAK Bln), in Zweifelsfällen werde die Angelegenheit durch die gesamte Abteilung beraten und entschieden. Als Versagungsgründe kämen in der Praxis insbesondere in Betracht: § 7 Nr. 7 BRAO, gesundheitliche Gründe, etwa Alko-

holismus oder psychische Erkrankungen. Vor einiger Zeit habe der Verdacht einer Alkoholsucht bestanden, Fehlzeiten in der Referendarzeit hätten auf einen „Quartalsäuffer“ hingedeutet. Tatsächlich sei der Antragsteller betrunken zur Verteidigung erschienen, das anwesende Vorstandsmitglied habe sich geweigert, die Verteidigung vorzunehmen. Weitere Versagungsgründe seien: § 7 Nr. 8 BRAO ( unvereinbare Tätigkeit, in diesem Rahmen seien auch bisher schon Arbeitsverträge oder Gesellschaftsverträge überprüft worden; ein aktueller Fall sei die mit dem Anwaltsberuf unvereinbare Geschäftsführertätigkeit in einer GmbH, die Grundstücke verkaufe), § 7 Nr. 5 BRAO, Unwürdigkeit oder § 7 Nr. 9 BRAO, Vermögensverfall, beispielsweise im Zusammenhang mit Immobiliendarlehen.

Die Berichterstatterin führt aus, die BRAO gehe vom Berufsbild des freien Rechtsanwalts aus; dieses Berufsbild habe sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. So sei der dauerhaft angestellte Rechtsanwalt im Gegensatz zu früher die Regel. Der Gesetzgeber wolle den SRA als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwalts definieren. Dabei müsse die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des Anstellungsverhältnisses die qualitative und quantitative ganz eindeutig prägende Leistung sein. Der Gesetzgeber gebe in seinen Vorschriften gemäß § 46 und § 46a BRAO-E nur wenig Spielraum. Es böten sich bei einzelnen Merkmalen zur Definition eines SRA Analogien zur Tätigkeit und zum Auftreten von Rechtsanwälten, die in Großkanzleien beschäftigt sind, an, weil größere Kanzleien in der Struktur mit Rechtsabteilungen mittelständischer bzw. größerer Unternehmen vergleichbar seien. Grundvoraussetzung sei die fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des SRA (§ 46 Abs. 3 BRAO-E). Er sei in erster Linie den Pflichten der BRAO unterworfen, die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis trete dahinter zurück; dies schließe Compliance-Regelungen, die keinen unmittelbaren fachlichen Bezug haben, nicht aus.

Die Berichterstatterin erläutert, sie habe eine Vielzahl von Arbeitsverträgen im Hinblick auf die im Gesetz vorgesehenen Syndikus-Merkmale überprüft. Das Merkmal „Prüfung von Rechtsfragen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO-E) sei in den meisten Stellenbeschreibungen explizit aufgeführt, ebenso wie Rechtsberatung (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E). Die Rechtsgestaltung (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E) ist das selbständige Führen von Verhandlungen oder die Verwirklichung von Rechten, wobei die fachliche Unabhängigkeit (§ 46 Abs. 4 BRAO-E) gewährleistet sein muss. Hierbei sei – in Analogie zu angestellten Rechtsanwälten in einer Kanzlei – allerdings die Weisung des Leiters der Rechtsabteilung unschädlich, wenn er ebenfalls zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sei. Wenn der Leiter unabhängig sei, dann gelte dies auch für nachgeordnete Mitarbeiter. Im Einzelfall sei für diese Prüfung ein Organigramm erforderlich. Die Vertretungsbefugnis (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO-E) beinhalte das Recht, nach Außen verbindlich zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung müsse entweder im Vertrag oder durch Vollmacht (auch gemäß § 54 HGB) bestätigt sein. Das Vier-Augen-Prinzip von Compliance-Regelungen sei, so die Berichterstatterin, dann kein Problem, sofern die Mitunterzeichnung durch den Leiter der Rechtsabteilung oder einem sonstigen SRA erfolge.

Die gesamte Tätigkeit eines SRA müsse in fachlicher Unabhängigkeit (§ 46 Abs. 4 BRAO-E) erfolgen, dies bedeute Eigenverantwortlichkeit auch unter dem Gesichtspunkt einer Haftung. Fachlich Unabhängigkeit werde, wie bereits dargelegt, nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine fachliche Abstimmung mit einem anderen Rechtsanwalt erfolge. Schädlich seien dagegen fachliche Weisungen vom Unternehmer bzw. Arbeitgeber, denn nach der amtlichen Begründung schließe die Weisung eines nichtanwaltlichen Vorgesetzten eine fachliche Unabhängigkeit aus. Letztere müsse sich direkt aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Zur Prüfung der gesetzlichen Vo-

raussetzungen sei die Vorlage der Ausfertigung oder öffentlich beglaubigten Abschrift des Arbeitsvertrages erforderlich, wobei dieser aus Gründen des Datenschutzes an einigen Stellen (wie Vergütung) geschwärzt sein könne. Ergänzende Angaben könnten sich auch aus einer Stellenbeschreibung ergeben.

Eine Co-Berichterstatterin trägt zu sozialrechtlichen Gesichtspunkten vor. Anknüpfend an die bisherige Vier-Kriterien-Theorie der Deutschen Rentenversicherung habe sie sozialgerichtliche Entscheidungen ausgewertet und festgestellt, dass die unterinstanzliche Rechtsprechung so uneinheitlich sei, dass man sie nicht heranziehen könne. Im Zulassungsverfahren habe die Rentenversicherung ein Anhörungsrecht. Dies beinhalte Gelegenheit zur Anhörung, es gäbe aber keine Vorschriften darüber. Ein bloßer Anruf werde wohl nicht reichen, es müsse eine Beurteilungsgrundlage geboten werden. Es biete sich an, in einer vorherigen Beratung mit der Deutschen Rentenversicherung nähere Einzelheiten zu besprechen. Ein weiteres Problem sei die Beschleunigung. Die Rechtsanwaltskammer sei ungeachtet des Anhörungsrechts an die grundsätzliche Drei-Monats-Frist des § 32 Abs. 2 BRAO gebunden. Daher sei es erforderlich, der Rentenversicherung eine angemessene Frist zu setzen. Denkbar seien zwei Wochen, möglicherweise sei man bei einem Versicherungsträger allerdings andere Fristen gewöhnt.

*[fachliche Unabhängigkeit]*

Der Vorstand diskutiert einzelne Problemkreise der Zulassung von SRA. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass es zur Auslegung des Begriffs der Unabhängigkeit eine uneinheitliche Gesetzesbegründung gebe. So habe bei einem Rechtsanwalt auch der Mandant Weisungsmöglichkeiten zur Frage, was er mit einer Vertragsgestaltung erreichen will. – Ein anderer Teilnehmer macht darauf aufmerksam, dass es einen Unterschied zwischen Weisungen in einer Großkanzlei und beim SRA gebe, auch wenn der Leiter der Rechtsabteilung selbst SRA sei. Denn Letzterer habe ja noch Vorgesetzte über sich, die nicht zur Anwaltschaft zugelassen seien. – Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass fachliche Unabhängigkeit das anwaltliche Berufsbild präge, auch bei einem Anstellungsverhältnis. Eine Anordnung wie „Dann machen Sie es bitte...!“ sei vertraglich ausgeschlossen. Ein normales Direktionsrecht würde dem Gesetz widersprechen. Als Leiter der Rechtsabteilung sei man weisungsfrei bei der Leitung der Abteilung. Allerdings sei man an strategische Zielsetzungen des Unternehmens gebunden, genauso wie beim Mandaten. – Ein Teilnehmer ist der Auffassung, die Annahme einer Weisungsunabhängigkeit funktioniere nur, wenn der Vorstandsvorsitzende auch Syndikus sei. Es gebe einen großen Unterschied zwischen Weisungen des Arbeitgebers und Weisungen eines Mandanten. Die Weigerung, einer Weisung eines Vorgesetzten zu folgen, kann kaum vertreten werden, sonst riskiere man den Jobverlust oder Aufstiegsmöglichkeiten. Dem Anwalt hingegen drohe nur der Verlust eines Mandanten. – Ein Vorstandsmitglied bezweifelt, dass der Arbeitgeber in der Stellenbeschreibung detailreiche Ausweisungen vornehmen müsse. Eine Einstellung als SRA impliziere die gesetzlichen Voraussetzungen. Dem wird entgegnet, die Stellenbeschreibung alleine sei nicht aussagekräftig. Die fachliche Unabhängigkeit müsse unmittelbar im Arbeitsvertrag geregelt sein – diese diene dem Schutz des SRA und auch der Beschleunigung des Verfahrens.

- Mittagspause 12:50 Uhr bis 14:30 Uhr -

Ein Vorstandsmitglied fragt sich, ob eine Mit-Unterzeichnung von Schriftstücken durch einen Nicht-Syndikusrechtsanwalt mit der fachlichen Unabhängigkeit vereinbar sei. Eine Teilnehmerin erläutert, die fachliche Verantwortung liege beim anwaltlichen Bearbeiter, verweigere der vorgesehene Mit-Unterzeichner die Unterschrift, müsse er dies nachvollziehbar begründen. Dies könne einem Verstoß gegen Compliance-Regeln der Fall sein, beispielsweise bei einem groben Fehler in der Zuständigkeit, im Auftragsvolumen oder Formulierungsfehlern. Compliance-Weisungen seien keine fachlichen Weisungen, auch wenn Missbrauchsfälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnten. Die Berichterstatterin zieht einen Vergleich zur Mandatsvollmacht, die Unterbevollmächtigungen einschließe. Im Unternehmen sei entsprechend der Leiter der Rechtsabteilung vertretungsbefugt. Für den einzelnen SRA müsse ein Aufgabengebiet definiert werden (z.B. für Arbeitsrecht), in dessen Bereich er fachliche Weisungsfreiheit genieße, auch mit Ablehnungsmöglichkeit. Aus dem Teamgedanken ergebe sich auch, dass ein Vertragskonstrukt fachlich geprüft werden müsse, etwa eine Einkaufsentscheidung im Hinblick auf die technische Seite. – Dem wird entgegnet, dass man diese Konstellation, beispielsweise die vertragliche Gestaltung einer Baumaßnahme, eher mit der Beiziehung eines Sachverständigen vergleichen könne; dieser habe aber auf einem anwaltlichen Schreiben kein Unterzeichnungsrecht. – Ein Vorstandsmitglied berichtet aus eigener Erfahrung, dass er als junger Anwalt in einer Kanzlei gearbeitet habe, in dem ein Verbot für ihn bestanden habe, die Mandanten persönlich zu kontaktieren. – Ein Teilnehmer gibt zu bedenken, dass die fachliche Weisungsfreiheit schwer zu definieren sei. Er habe kein Problem mit dem Vier-Augenprinzip, als Anwalt würde man wichtige Schritte auch mit dem Mandanten entscheiden. Im Vertrag müsse aber verbindlich und prinzipiell das Recht geregelt sein, nicht jede Handlung mitzumachen. Die Prüfung von Compliance-Regelungen sei für die Kammer jedenfalls nicht leistbar. Diese Aussage wird von einem weiteren Diskutanten geteilt. Man sollte als Kammer tunlichst vermeiden, Compliance-Vorschriften einzuholen, weil dann das Problem bestünde, dass bei nachträglichen Änderungen die Prüfungsgrundlage entfalle. Im Übrigen lege der Rechtsanwalt auch Schreiben dem Mandanten vor, wobei selbst bei Änderungen das rechtliche Substrat erhalten bleibe. Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, das Vier-Augen-Prinzip sei aus Sicht des Unternehmens erforderlich, beispielsweise beim Umgang mit Fremdgeldern. Für das Unternehmen, also dem Mandanten des SRA, gäbe es keine andere Möglichkeit zu überprüfen, ob das Mandatsverhältnis eingehalten werde. – Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, wenn ein junger SRA kontrolliert werde, dann sei er nicht mehr unabhängig, Compliance-Regeln seien Weisungen.

#### *[Anhörung der Rentenversicherung]*

Ein Vorstandsmitglied weist auf Probleme im Zusammenhang mit der Beteiligung der Rentenversicherung hin. Aufgrund der Klagebefugnis der Rentenversicherung könne es Jahre dauern, bis eine Zulassung wirksam werde. Eine Co-Berichterstatterin bestätigt die aufschiebende Wirkung einer Klage und weist darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer möglicherweise die sofortige Vollziehung eines Zulassungsbescheides anordnen könne bzw. müsse.

#### *[Folgen eines Insolvenzverfahrens]*

Der Präsident weist auf das Problem des Verlusts der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht der betrieblichen Entscheidungsträger im Insolvenzverfahren hin. Hier könnte nach dem derzeitigen Entwurf der Zulassungsverlust des SRA die Folge sein. Eine Teilnehmerin berichtet, sie sei selbst in der Situation gewesen, dass über die Ar-

beitgeberin ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Mit gesetzlichen Übergangsregelungen könne man den sofortigen Zulassungsverlust vermeiden.

Der Präsident dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die sehr gute Vorbereitung und erklärt, grundsätzliche Fragen der Zulassungspraxis müssten möglicherweise im Frühjahr 2016 im Gesamtvorstand beraten werden.

### TOP 3

#### **Auswirkungen des Gesetzes über die Syndikusrechtsanwälte (berufsrechtliche Fragestellungen)**

Die Berichterstatter erläutern anhand ihrer Unterlage zu TOP 3, welche Auswirkungen das geplante Gesetz zur Neuordnung des Rechts der SRAe für die einzelnen berufsrechtlichen Vorschriften haben werden.

Die erste Berichterstatterin nennt zunächst die Vorschriften, bei denen durch die geplanten Regelungen voraussichtlich keine Probleme entstehen würden. Die Regelungen in § 11 BORA/§ 43 BRAO, in § 12 BORA und in § 14 BORA seien in vollem Umfang auch auf die Tätigkeit des SRA anwendbar. Die Informationspflicht nach § 15 BORA bestehe auch dann, wenn in einem Unternehmen die Bearbeitung von einem SRA auf einen anderen SRA übergehe. Die Regelungen zur Prozesskosten- und Beratungshilfe in § 16, 16a BORA/§ 43 BRAO seien nicht anwendbar, da eine Pflicht der SRAe zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe nicht vorgesehen sei. Die Regelungen zur Berufstracht in § 20 BORA und über die Beanstandungen gegenüber Kollegen in § 25 BORA würden voll anwendbar sein. § 43a Abs. 5 BRAO sei wiederum nicht anwendbar, da beim SRA kein Fremdgeld anfallt. Die Vorschriften zur Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit (§ 7 BORA) und über den Mediator (§ 7a BORA) seien anwendbar. Die Regelungen in den §§ 44, 48, 49 und 49a BRAO seien nicht anwendbar nach § 46c Abs. 3 BRAO-E. Die sich aus § 56 BRAO ergebenden Pflichten, sanktionierbar durch Zwangsgeld gemäß § 57 BRAO, seien dagegen in vollem Umfang anwendbar.

Der Berichterstatter führt aus, dass die Regelungen in § 50 BRAO zu den Handakten des Rechtsanwalts grundsätzlich auch auf SRAe Anwendung finden würden. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten von Unternehmen würden allerdings je nach Größe des Unternehmens erheblich über § 50 BRAO hinausgehen.

Nach Mitteilung des Berichterstatters werde auch für den SRA die Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung bestehen. Der Präsident hält für fraglich, inwieweit die mit dem Arbeitgeber verbundenen dritten Unternehmen eine Auskunft über die Haftpflichtversicherung des SRA erhalten würden, der für sie tätig gewesen sei. Ein Vorstandsmitglied hält diese Frage nur bei SRAen in Verbänden für relevant, da hier die daran beteiligten Unternehmen ein berechtigtes Interesse haben könnten. Ansonsten werde die Frage über die Konzernstruktur gelöst.

#### § 10 BORA/§ 27 BRAO/§ 19 BORA

Der Berichterstatter legt dar, dass § 10 BORA nach dem Gesetzentwurf voll auf die SRAe anwendbar sei, praktisch aber keine Auswirkungen haben werde, da der Briefbogen des SRA regelmäßig der Briefbogen des Arbeitgebers sein werde und die weitergehenden Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 BORA von den Pflichtangaben bei Geschäftsbriefen umfasst seien. Die Berichterstatterin legt zu § 27 BRAO dar, dass nach § 46c Abs. 4 S. 1 BRAO-E die regelmäßige Arbeitsstätte des SRA als Kanzlei gelte. Eine Firmierung als Rechtsanwalt sei nicht am Gebäude des Unternehmens notwendig, allerdings müsse im konkreten Arbeitsbereich nach außen deutlich werden, wo der SRA sitze. Großraumbüros seien grundsätzlich möglich, allerdings müssten die Akten separat aufbewahrt werden und es die Möglichkeit zu vertraulichen Gesprächen geben. Zu § 19 BORA führt der Berichterstatter aus,

dass ein Mitarbeiter des Arbeitgebers, der für mehrere Personen arbeite, nicht ein Mitarbeiter des SRA i.S.d. Vorschrift sei, so dass der SRA ihm keine Originalunterlagen von Gerichten und Behörden aushändigen dürfe.

In der anschließenden Diskussion hält der Präsident die frühere Auseinandersetzung über die Zulässigkeit von Großraumbüros für Kanzleien beim SRA nicht mehr für relevant, da der Arbeitgeber der Mandant sei und sowohl die Sitzordnung als auch die Einsichtsrechte festlege. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass auf den Briefbögen die für Zustellungen notwendigen Angaben enthalten sein müssten.. Ein weiteres Vorstandsmitglied fragt, ob der Arbeitgeber das Weisungsrecht gegenüber einem Mitarbeiter an den SRA abgeben könne, so dass dann für diesen das Akteneinsichtsrecht nach § 19 BORA bestehe. Der Berichterstatter lehnt dies ab, da das Weisungsrecht vom Arbeitgeber rückholbar sei. Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass § 19 BORA das Original der Urkunden, nicht aber die Verschwiegenheit schütze.

### § 2 BORA/§ 6 BORA - § 43b BRAO/§ 43c BRAO-FAO

Der Berichterstatter erläutert, dass bei der Verschwiegenheit keine großen Spezialprobleme bei den SRAen bestünden. Auch die neue Regelung zur Sozialadäquanz in § 2 Abs. 3c BORA sei anwendbar. Die Verpflichtung in § 2 Abs. 4 BORA, die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sei auf den SRA nicht anwendbar, da er keine eigenen Mitarbeiter, sondern nur die Mitarbeiter des Arbeitgebers habe. Die Berichterstatter legen dar, dass die Werbevorschriften grundsätzlich auf die SRAe anwendbar seien, Verstöße aber tatsächlich nur selten auftreten würden. Die Angabe von Umsatzzahlen des Arbeitgebers sei kein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 BORA, da dies keine Aussage über die Qualität der Arbeit des SRA enthalte.

Der Berichterstatter schildert, dass für den Erwerb des Fachanwaltstitels die bisherige Unterscheidung zwischen den Fällen aus der Tätigkeit als niedergelassener oder als SRA nicht mehr gelte. Allerdings sei es schwer, für ausschließliche SRAe das Quorum zu erfüllen. Die Fälle des SRA könnten angerechnet werden, soweit sie unterschiedliche Lebenssachverhalte betreffen. Der Fachanwaltstitel sei unteilbar und könne vom Rechtsanwalt mit Doppelzulassung bei beiden Tätigkeiten geführt werden.

In der anschließenden Diskussion führt ein Vorstandsmitglied an, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung für alle Mitarbeiter gelte. Ein Verstoß gegen das Werberecht hält ein anderes Vorstandsmitglied für möglich, wenn der Arbeitgeber auf seiner Website den SRA unter der Angabe vorstelle, dass dieser schon seit langem Fachanwalt für Strafrecht sei und darüber hinaus ein Auftragsvolumen nenne, auf das der SRA keinen Einfluss habe. Ein Berichterstatter erwidert, dass eine solche Werbung aus datenschutz- und arbeitsrechtlichen Problemen unwahrscheinlich sei, tatsächlich aber gegen § 6 Abs. 3 BORA verstoßen würde. Der Präsident teilt mit, dass die Werberegulungen in bestimmten Fällen die Werbung um Mandate verhindern sollten, worum es aber beim SRA, der bei seinem Mandanten angestellt sei, nicht gehen könne.

### § 45 BRAO

Die Berichterstatter legen dar, dass § 45 BRAO grundsätzlich auch für SRAe eines Arbeitgebers gemäß § 45 Abs. 3 BRAO gelte. Allerdings sei die Tätigkeit als SRA nicht „außerhalb seiner Anwaltstätigkeit“ nach §§ 45 Abs. 1 Nr. 4 und 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, da auch der SRA anwaltlich arbeite. Ein Vertretungsverbot für den SRA ergebe

sich aus § 46c Abs. 2 BRAO-E. Ein SRA, der darüber hinaus als Rechtsanwalt zugelassen sei, werde in dieser Eigenschaft nicht vom Vertretungsverbot in § 46c Abs. 2 BRAO-E erfasst. Allerdings werde es hier vermutlich noch zu einer Änderung des Gesetzentwurfs kommen.

Die Berichterstatteerin schildert, dass § 53 BRAO grundsätzlich auch auf SRAe Anwendung finde, angesichts der besonderen Stellung des SRA ohne Publikumsverkehr aber nur bedingt passe. Da aber auch der SRA Korrespondenz mit Gerichten und Behörden führe, die nur er bearbeiten könne, bedürfe es auch beim SRA ggf. der Vertreterbestellung. Bei Rechtsabteilungen mit mehreren SRAen könne die eigene Vertreterbestellung nach § 53 Abs. 2 BRAO innerhalb des Unternehmens erfolgen. Bei der Vertreterbestellung von Amts wegen nach § 53 Abs. 5 BRAO müsse die RAK ihr Ermessen so ausüben, dass möglichst kein Fremder als Vertreter innerhalb einer Rechtsabteilung berufen werde. Soweit nur ein SRA beim Arbeitgeber arbeite, sollte der Arbeitgeber angeschrieben werden und aufgefordert werden, entweder die laufenden Mandate auf einen externen Rechtsanwalt zu übertragen oder einen externen Rechtsanwalt als Vertreter vorzuschlagen.

Die RAK sollte die sich aus § 53 Abs. 2, Abs. 6 BRAO ergebenden Pflichten nicht anlasslos überprüfen bzw. verfolgen, da dies bei den niedergelassenen Rechtsanwälten auch nicht erfolge. Die bisherige Kostenregelung bei der Vertreterbestellung passe im Fall des SRA nicht, da es sich eigentlich um einen Anspruch gegen den Arbeitgeber handele und damit auch die Bürgenhaftung der RAK hier entfallen sollte. Bei den Abwicklern nach § 55 BRAO entstünden ähnliche Probleme.

Im Vorstand wird anschließend diskutiert, inwieweit der SRA die Macht über die von ihm geführte Handakte habe.

Der Präsident unterbricht TOP 3 um 16:35 Uhr.

*- Pause von 16.35 – 18.05 Uhr -*

### **TOP 3a**

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

## Zweiter Tag

Beginn: 09:42 Uhr

Ende: 12:55 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau

Frau Dr. Hofmann

Herr von Wedel

Herr Wesser

Herr Plassmann

Frau Blum

Frau Ebner v. Eschenbach ab 09:47 Uhr

Frau Erdmann

Frau Eyser

Herr Feske

Frau Dr. Freundorfer

Frau Dr. Hadamek

Frau Hassel

Herr Isparta

Frau Kunze

Herr Schachschneider ab 09:47 Uhr

Herr Ülkekul

Herr Weimann

Herr Welter

Herr Wiemer

Frau Wirges

Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky

Herr Schick

Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Auffermann, Herr Dr. Creutz, Frau Delerue, Herr Hizarci, Herr Jacob, Herr Rudnicki und Frau Dr. Vollmer. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

## TOP 3 (Fortsetzung)

### § 49b BRAO Vergütung

Die Berichterstatterin legt dar, dass sich nach der Begründung des Gesetzentwurfes die Vergütung des SRA nicht nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG richten soll. Die in § 49b BRAO verankerten berufsrechtlichen Beschränkungen sollen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit hingegen anwendbar bleiben, soweit sie nicht unmittelbar an die Vergütungsvorschriften des RVG anknüpfen. Daraus ergebe sich, dass

das Verbot der Gebührenunterschreitung nicht gelte, das Verbot eines Erfolgshonorars allerdings schon.

Es sei fraglich, ob und in welcher Form leistungsbezogene Sondervergütungen und Tantiemen zulässig seien. Nicht als Erfolgshonorar anzusehen seien Tantiemen, die anhand des Erfolgs des Unternehmens berechnet würden, soweit eine Umsatzsteigerung des Unternehmens nicht gerade Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit sein soll. Bei leistungsabhängigen Sondervergütungen bestünden keine Bedenken, soweit sich diese nicht auf die anwaltliche Tätigkeit beziehen oder sie jedenfalls nicht auf den Erfolg eines bestimmten Mandats gerichtet seien. Klärungsbedarf bestehe, wenn die Bonuszahlung nur zu weniger als 50 % an den Erfolg anknüpfe und sich auf unterschiedliche Bereiche der Tätigkeit beziehe. Dies könnte einerseits als zulässig betrachtet werden, weil die Bonuszahlung aufgrund ihrer geringen Höhe im Vergleich zum fixen Gehalt nicht geeignet sei, die Unabhängigkeit des SRA zu gefährden. Nach der Gegenansicht liege hier ein unzulässiges Erfolgshonorar vor, da die Vergütung zumindest auch an den Erfolg konkreter Mandate anknüpfe. Die Berichterstatterin hält diese Position für vorzugswürdig, hält es aber für fraglich, ob dies auf die Regelung im Gesetzentwurf gestützt werden könne. Nicht als Erfolgshonorar anzusehen seien nachträgliche Bonuszahlungen i.S. eines „Honorariums“.

Die Berichterstatterin weist weiter darauf hin, dass die Ausnahmeregelung gemäß § 4a RVG, die zur Zulässigkeit eines Erfolgshonorars führe, nach dem Zweck der Regelung, besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung zu tragen, beim SRA nicht bestehe. Die Regelungen zur Gebührenteilung gemäß § 49b Abs. 3 BRAO seien wegen ihres Bezuges zum RVG nicht anwendbar. Die Regelung zur Abtretung und Einziehung von Vergütungsforderungen gemäß § 49b Abs. 4 BRAO würde auch für SRAe gelten. Da bei der Durchsetzung der Vergütung des SRA unter Umständen auch mandatsbezogene Informationen offen gelegt werden müssten, sei es daher sinnvoll, in Arbeitsverträgen eine § 49b Abs. 4 BRAO entsprechende Regelung aufzunehmen.

Anschließend wird im Vorstand ausführlich darüber diskutiert, inwieweit eine erfolgsorientierte Vergütung des SRA zulässig sein werde. Ein Vizepräsident hält jede erfolgsrelevante Vergütung für ein unzulässiges Erfolgshonorar. Der Präsident weist darauf hin, dass dann, wenn an der fachlichen Unabhängigkeit Zweifel bestünden, eine Zulassung nicht erfolgen könne. Daher sollte im Zulassungsverfahren, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag eine erfolgsorientierte Vergütung ergebe, die Zielvereinbarung verlangt werden. Ein Vorstandsmitglied schildert, dass in dieser Zielvereinbarung oft zu 50 % auf den Unternehmenserfolg, darüber hinaus auf die Bereichsziele und u.U. auch auf die strategischen Ziele abgestellt werde. Hierauf habe der SRA jeweils keinen direkten Einfluss, so dass diese Bonuszahlungen nicht mit dem Erfolgshonorar gleich gesetzt werden könnten. Weiterhin dürfe die Überprüfung nicht strenger als bei den niedergelassenen Rechtsanwälten sein. Ein anderes Vorstandsmitglied betont, dass es nach dem Gesetzeszweck um die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und den Schutz des Mandanten gehe, was aber beim SRA nicht relevant sei. Ein anderes Vorstandsmitglied weist auf Betriebsvereinbarungen hin, mit denen Zielvereinbarungen auch geändert werden könnten.

Der Vorstand spricht weiter über mittelbare Honorierungen, z.B. wenn die Fertigstellung einer bestimmten Anzahl von Vertragsmustern honoriert würde. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass „Sprinterprämien“ auch bei niedergelassenen Rechtsanwälten kein Erfolgshonorar darstellten.

Einige Vorstandsmitglieder halten es nicht für möglich, dass die Rechtsanwaltskammer die leistungsbezogenen Sondervergütungen von SRAe ausreichend kontrollieren könne. Im Vorstand besteht Einigkeit, dass die SRAe in einem Leitfaden auf die Problematik der leistungsbezogenen Vergütung hingewiesen werden sollen. Ein Vorstandsmitglied regt an, dies auch im Zulassungsschreiben zu erwähnen.

*[Referendare]*

Die Berichterstatterin trägt vor, gemäß § 59 BRAO solle der Rechtsanwalt im angemessenen Umfang an der Ausbildung von Referendaren mitwirken. Gemäß § 14 Abs. 2 JAG Bln. dauere die Ausbildung in Rechtsanwaltskanzleien neun Monate. Hiermit solle eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet sein, um Kanzleiabläufe und Prozessvertretungen kennenzulernen. Bereits heute könnten drei Monate der anwaltlichen Ausbildung in einem Unternehmen oder einem Verband stattfinden. Die mögliche Anpassung des JAG Bln. an die neue Gesetzeslage sei nicht Aufgabe der Rechtsanwaltskammer.

Ein Vorstandsmitglied vertritt die Auffassung, die Ausbildung im Unternehmen sei mit der in einer Großkanzlei vergleichbar. Die PräsKG habe kein Problem, wenn Referendare die gesamten neun Monate Anwaltsstation in einer Großkanzlei ableisteten, so dass sie damit rechne, dass dies zukünftig auch in einem Unternehmen mit einem Syndikusrechtsanwalt als Ausbilder möglich sei. Der Präsident schlägt vor, zu gegebener Zeit an die PräsKG heranzutreten, wenn sich eine Abkehr von der bisherigen Praxis abzeichne oder die JAO geändert werden solle.

Abschließend erklärt der Präsident, zu den erörterten berufsrechtlichen Fragestellungen seien derzeit noch keine Beschlussfassungen angezeigt, zumal der endgültige Gesetzestext noch nicht vorliege. Erforderlich sei es jedoch, einen Leitfaden oder Merkblatt für Syndikusanwälte zu erarbeiten, mit Aussagen etwa zur Vergütung oder Vertretung und dieses kurz vor Inkrafttreten der BRAO-Novelle im Vorstand zu beschließen.

## **TOP 4**

### **Überarbeitung der Gebühren- und Beitragsordnung**

Der Schatzmeister berichtet im Hinblick auf die zu erwartenden Gesetzesänderungen und der Einführung einer Zulassung als SRA.

*[Gebühren]*

Gemäß § 192 BRAO könnte die Rechtsanwaltskammer für Amtshandlungen Gebühren erheben, die in der Regel von der Kammerversammlung beschlossen würden. Bei der Bemessung der Höhe der Gebührentatbestände gelte das Kostendeckungsprinzip, der Sach- und Personalaufwand solle refinanziert werden. Im Entwurf der neuen Gebührenordnung seien sechs verschiedene Zulassungsszenarien berücksichtigt: Erstens der bisherige Normalfall, die Zulassung eines Assessors zur Rechtsanwaltschaft (§§ 4, 6 BRAO) mit einer Gebühr wie bisher von **205,00 €** (§ 1 Abs. 1 Gebührenordnung [GbO]). Zweitens die neue Zulassung eines Assessors als SRA (§ 46a BRAO-E), Gebühr **280,00 €** (§ 1 Abs. 2 GbO). Dann die jeweils nachträgliche Zulassung eines Rechtsanwalts auch als SRA (§ 46a BRAO-E) und den umgekehrten Fall, die Zulas-

sung eines SRA auch als Rechtsanwalt (§§ 4, 6 BRAO); hier sei jeweils die volle Gebühr fällig (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 GbO). Den fünften Fall bilde die gleichzeitige, also zeitgleich erfolgende Zulassung als Rechtsanwalt und als SRA (§§ 4, 6 BRAO und § 46a BRAO-E). Hierfür sei eine Gebühr von **350,00 €** vorgesehen (§ 1 Abs. 3 GbO). Den sechsten Fall bilde ein Antrag auf Erstreckung einer bereits erteilten Syndikusrechtsanwaltszulassung auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten (§ 46b BRAO-E), Gebühr: **100,00 €** (§ 1 Abs. 4 GbO).

Der Gebührensatz in Höhe von 205,00 € für den Ausgangsfall einer Rechtsanwaltszulassung berücksichtige die anteiligen Kosten für Gehälter der Referenten und Sachbearbeiter, für Vereidigungen, Transport, Porto, Bürobedarf, Aufwandsentschädigungen der beteiligten Vorstandsmitglieder und die anteiligen Immobilienkosten. Die Zulassung als SRA unterscheide sich jedoch deutlich von der klassischen Zulassung. Dabei seien drei Prüfungspunkte hervorzuheben: Die fachliche Unabhängigkeit (§ 46a BRAO-E) müsse begutachtet werden. Die Rentenversicherung habe ein Anhörungsrecht, dies bedinge gesonderte Anschreiben und Fristsetzung. Schließe müsse die Zulassung begründet werden, ebenfalls durch gesondertes Schreiben an die Rentenversicherung. Dieser stehe gemäß § 46a Abs. 2 BRAO-E Rechtsschutz gegen Entscheidungen der RAK zu, so dass zukünftig auch mit Klagen gegen Zulassungsbescheide zu rechnen sei. Dies stelle insgesamt, so der Schatzmeister, einen erheblichen Mehraufwand dar, so dass eine Gebühr von 280,00 € gerechtfertigt sei. Diese Prognose enthalte Unabwägbarkeiten, deshalb habe man republikweit verglichen, was andere Rechtsanwaltskammern kalkulierten. Eine Übersicht der Zulassungsgebühren zeige, dass man beispielsweise bei der RAK Celle oder der RAK Oldenburg von einem drastischen Mehraufwand ausgehe (350,00 € bzw. 730,00 € Zulassungsgebühr für SRAe). Der Schatzmeister erklärt, sein Vorschlag sei, zunächst moderat an die neue Aufgabe heranzugehen und von einem Mehraufwand von 75,00 € bei SRAen auszugehen. Alles andere würde den Eindruck erwecken, man verfolge andere Ziele, Maßstab sei die Kostendeckung, hierbei seien auch eventuelle befristete Neueinstellungen bereits berücksichtigt.

Ein Vorstandsmitglied erklärt, 75,00 € würden nicht ausreichen, um den Mehraufwand bei Zulassungen als SRA zu decken. Der Arbeitsvertrag müsse gründlich geprüft werden, wie die Frage der Unabhängigkeit bei Boni-Regelungen. Hinzu käme eine nicht unerhebliche Anzahl von Rechtsmittelverfahren. Man müsse eine Mischkalkulation vornehmen. Sie plädiere eher für einen höheren Betrag, den man später noch senken könne, sollte er zu hoch sein. – Ein Vorstandsmitglied weist auf die möglichen Kosten der Zustellung des Bescheides an die Rentenversicherung hin. – Ein Teilnehmer regt an, die Zulassungsgebühr zu staffeln, je nach Erforderlichkeit von Einzelakten; dieser Vorschlag stößt allgemein auf Skepsis. Die Hauptgeschäftsführerin berichtet, auch bisher seien in etlichen Zulassungsvorgängen Nebentätigkeiten geprüft worden. Man habe bisher keine Probleme mit den Gebühren gehabt. Ein Mehraufwand sei insbesondere im ersten Jahr nach der Gesetzesänderung zu erwarten. Möglicherweise müssten zwei Juristen befristet eingestellt werden. Der Präsident erläutert, die der Gebühr zugrundeliegende Kostenprognose müsse fundiert sein und sich an Fakten festmachen. Man habe anhand eines Durchschnittsfalls eine Modellrechnung erstellt. Die Vorschläge der anderen Kammern seien teilweise sehr hoch und hätten „Prohibitionscharakter“. Die RAK Köln, die man als „syndikusfreundlich“ bezeichnen könne, werde eine Zulassungsgebühr in Höhe von 400,00 € erheben. Die vorgeschlagene Zulassungsgebühr von 280,00 € sei knapp kalkuliert, das gelte jedoch auch für die bisherige Zulassungsgebühr. Er befürworte es, erst einmal mit diesen Gebühren anzufangen.

*[Kammerbeitrag]*

Der Schatzmeister trägt seine Vorstellungen zur neuen Beitragsordnung vor. Für Rechtsanwälte und SRAe soll zukünftig einheitlich der Regelsatz in Höhe von **297,00 €** gelten. Ist das Mitglied der Rechtsanwaltskammer sowohl als Rechtsanwalt als auch als SRA zugelassen, soll sich der festgesetzte Kammerbeitrag um 50 % erhöhen (derzeit **455,50 €**). Nach der Rechtsprechung sei der Beitrag der Rechtsanwaltskammer eine Gegenleistung für den Vorteil, den das Mitglied aus der Kammertätigkeit ziehe. Mit der Doppelzulassung sei ein größerer Vorteil verbunden, welcher durch einen erhöhten Beitrag auszugleichen sei. Die bestehenden Vorteile seien: 1) Die gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalt und SRA biete eine erhöhte wirtschaftliche Erfolgschance; 2) Das Mitglied mit Doppelzulassung könne den Vorstand der Rechtsanwaltskammer in berufsrechtlichen Fragestellungen sowohl bezüglich der Anwaltstätigkeit als auch als Syndikus kontaktieren; 3) Bei Doppelzulassung würden zwei besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) zur Verfügung gestellt werden; 4) Die Bearbeitung von Beschwerden durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist für beide Zulassungsarten sicherzustellen; 5) Sowohl Fallbearbeitungen als Rechtsanwalt wie als SRA sind für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung verwendungsfähig. Diese Vorteile würden durch einen 1,5fachen Beitrag erfasst, wobei zu berücksichtigen sei, dass von dem um 148,50 € erhöhten Betrag ca. 70,00 € an die BRAK für das zweite beA abzuführen sind, also lediglich 77,00 € bei der RAK als Beitragserhöhung verbleiben.

Ein Vorstandsmitglied fragt sich, ob mit der doppelten Zulassung auch eine doppelte Stimmenzahl in der Kammerversammlung verbunden sei. Die Frage wird vom Schatzmeister verneint. Ansonsten besteht kein Diskussionsbedarf.

Der Präsident führt zum Beschlussverfahren für die Gebühren- und Beitragsordnungen aus. Würde man die Änderungen erst der Kammerversammlung im März vorlegen, wäre dies für zuvor eingehende Anträge zu spät. Eine außerordentliche Kammerversammlung indes sei nur sinnvoll, wenn die neue BRAO bereits verabschiedet sei. Angedacht worden sei von ihm die Vorverlegung der ordentlichen Kammerversammlung, dagegen spreche jedoch, dass bis dahin der Haushaltsentwurf noch nicht fertiggestellt sei. Es bliebe noch die schriftliche Abstimmung (§ 13 GO RAK Bln), also eine „Briefabstimmung“. Der Vorstand solle seiner Auffassung nach eine solche Abstimmung nach der Verabschiedung des Gesetzes beschließen.

Es wird um 11:50 Uhr beschlossen:

**a) Der Entwurf einer neuen Gebührenordnung mit den Gebührensätzen von 280,00 € für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, von 350,00 € für eine gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt und 100,00 € für einen Erstreckungsantrag i.S. § 46b BRAO-E wird der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Beschlussfassung vorgelegt.**

*( ja: 18 Stimmen, nein: 2 Stimmen, Enthaltungen: 1)*

**b) Der Entwurf einer neuen Beitragsordnung mit einem um 50 % erhöhtem Beitrag für Mitglieder, die sowohl als Rechtsanwalt als auch**

**als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind, wird der Rechtsanwaltskammer zur Beschlussfassung vorgelegt.**

*( ja: 18 Stimmen, nein: 2 Stimmen)*

*- Kaffeepause von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr -*

## TOP 5

### **Rechtmäßigkeit der beschränkten Zulassung der Anwaltschaft beim BGH in Zivilsachen**

Ein Vizepräsident berichtet über die in §§ 162 bis 174 BRAO geregelte Singularzulassung von Rechtsanwälten beim BGH. Derzeit seien nur 46 Anwälte vor den zwölf Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs postulationsfähig. Dies stelle ein Nadelöhr dar und das Gebührenvolumen werde dort gebunden. Der kleine Kreis sehe sich selbst als intellektuelle Speerspitze der deutschen Anwaltschaft. Die Rechtslage bestehe seit 1878. Während ansonsten jeder neu zugelassene Rechtsanwalt ohne Wartezeit vor allen Obergerichten auftreten dürfe, gelte dies nicht für die Zivilsenate des BGH. Eine Folge der Zwischenschaltung einer speziellen Anwaltschaft sei die Schwierigkeit, in Mietstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung – aber niedrigen Streitwerten – einen Anwalt zu finden, der nach gesetzlichen Gebühren arbeite.

Die Zulassungsprozess für die Anwaltschaft beim BGH verlaufe wie folgt: Zunächst würden die regionalen Rechtsanwaltskammer angehört, welche nach dem Prinzip der Bestenauslese Vorschläge unterbreiten könnten. Die Listenvorschläge würden bei der BRAK gesammelt und – eventuell nach einer weiteren Auswahl – einem Wahlausschuss (§ 165 BRAO) vorgelegt. Dieser Ausschuss habe 2013 aus 24 Personen bestanden: Dem Präsidenten des BGH und 12 Senatsvorsitzenden, 6 Mitgliedern des Präsidiums der BRAK und 5 BGH-Anwälten. Es erscheine befremdlich, dass dieses Gremium mehrheitlich aus BGH-Richtern bestehe, zusammen mit den Mitgliedern des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim BGH hätten die beim BGH in Zivilsachen tätigen Akteure eine Mehrheit von 75 %. Der Bedarf an Neuzulassungen erfolge nach billigem Ermessen. Die eigentliche Aufstellung der Vorschlagsliste erfolge nach Zuruf. Aus der Zusammensetzung des Ausschusses ergäbe sich oftmals ein regionales Ungleichgewicht der Vorgeschlagenen, so seien 2007/07 von 14 Vorgeschlagenen 8 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe gewesen.

Jeder beim BGH zugelassene Rechtsanwalt habe durchschnittlich etwa 200 Revisionsverfahren pro Jahr angenommen. Dieser Arbeitsumfang sei nur durch bei den Rechtsanwälten beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter leistbar. In der Praxis komme es häufiger vor, dass die Mitarbeiter später selbst die Kanzlei übernehmen wollten. Hierfür sei ihrerseits eine Zulassung beim BGH erforderlich. Da der ausscheidende Rechtsanwalt selbst ein Interesse an der Übernahme habe, liege es nahe, dass er jahrelang in „gebeugter Haltung“ gegenüber den – im Wahlausschuss sitzenden – Richtern auftrete, weil er auf ihr Wohlwollen hoffte. Eine laufende Klage eines abgewiesenen Bewerbers habe weitere Probleme des Auswahlverfahrens zutage gefördert. Als Kriterien für die Zulassung beim BGH würden eine gesunde Altersstruktur, wissenschaftliche Publikationen und forensische Erfahrungen genannt. Dem Kläger sei je-

doch unter Hinweis auf Datenschutzrecht nur sehr eingeschränkt Akteneinsicht gewährt worden. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 (1 BvR 819/02) habe das BVerfG die Singularzulassung von Rechtsanwälten beim BGH als noch verfassungskonform erachtet, allerdings in einer besonderen Fallkonstellation, der seinerzeitige Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt und Notar, habe eine Zulassung beim BGH unter Beibehaltung seiner bisherigen Zulassung (beim OLG Hamm) erstrebt, so dass sich das Gericht nicht mit Einzelheiten des Auswahlverfahrens habe befassen müssen. Die Richter entschieden, das Prinzip der Singularzulassung habe sich bewährt, unter anderem weil die Anwaltschaft die Gepflogenheiten der Senate gut kennen würden und hinsichtlich der eingereichten Revisionen eine Filterfunktion wahrnehme, was dem Allgemeinwohl diene. In einer vorherigen Entscheidung (BVerfG, 1 BvR 335/97), der die Verfassungswidrigkeit der Singularzulassung von Rechtsanwälten bei den Oberlandesgerichten (§ 25 BRAO a.F.) festgestellt hatte, habe man dem Umstand Rechnung getragen, dass Rechtsanwälte in erster Linie zur unabhängigen Beratung verpflichtet seien. Da es nur beim BGH in Zivilsachen Einschränkungen der Postulationsfähigkeit gebe und es bei anderen Gerichtszweigen keine Forderungen nach einer Singularzulassung gestellt würden, lasse sich hieraus der Gedanke ableiten, dass auch beim BGH keine Einschränkungen erforderlich seien.

Der Vizepräsident schlägt vor, eine Arbeitsgruppe des Vorstandes einzusetzen, um sich umfassend mit der Thematik zu befassen. Es sei denkbar, die Postulationsfähigkeit von Rechtsanwälten beim BGH in Zivilsachen an bestimmte Voraussetzungen zu binden, beispielsweise fünf- oder zehnjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, den Nachweis revisionsrechtlicher Kenntnisse und Erfahrungen in Berufungssachen. Man könne einen politisch konsensualen Beschluss der Kammerversammlung anstreben. Die Singularzulassung beim BGH sei ein alter Zopf, der abgeschnitten gehöre.

Ein Vorstandsmitglied führt aus, er habe Erfahrungen mit der Rechtsvertretung von BGH-Anwälten. Da ein Großteil der Tätigkeit durch Mitarbeiter erfolge, könne man bezweifeln, ob stets die qualifizierte Arbeit eines BGH-Anwalts vorliege. Zu konstatieren sei allerdings, dass es sich beim Revisionsrecht um eine anspruchsvolle Materie handle. Er sei dagegen, die bisherigen Vorschriften zur Postulationsfähigkeit ersatzlos zu streichen. – Ein anderer Teilnehmer will Änderungen bei der Singularzulassung davon abhängig machen, ob – wie im Strafprozessrecht – die Möglichkeit bestehe, Revisionen als „offensichtlich unbegründet“ zu verwerfen. – Ein Vorstandsmitglied geht auf rechtspolitische Beiträge des Rechtsanwalts beim BGH, Dr. Rudolf Nirk sowie des Rechtsanwalts Prof. Dr. Römermann ein (ZRP 2007, 207). Dr. Nirk verstehe sich offenbar als „Haus- und Hofanwalt“ am BGH. Wenn er ausführe, im Gegensatz zu anderen Obersten Gerichten seien „unzulässig eingelegte Rechtsmittel beim BGH unbekannt“, müsse er sich fragen lassen, wie viele zulässige und begründete Revisionen habe er gar nicht erst vorgebracht? Wenn Prof. Dr. Römermann zu Recht die Auffassung kritisiere, die Richterschaft müsse vor „Feld-, Wald- und Wiesen-Anwälten“ geschützt werden, stelle sich für das Vorstandsmitglied zusätzlich die Frage, wer denn die Anwaltschaft vor „Feld-, Wald- und Wiesen-Richtern“ schütze. Die Zahl der ZPO-Paragrafen, die das Revisionsrecht beträfen, sei überschaubar. – Eine Diskutantin teilt die ablehnende Haltung zur derzeitigen Rechtslage, mahnt jedoch zur Besonnenheit. Man dürfe die Zahl der Gegner einer Reform nicht unterschätzen, welche die Singularzulassung dogmatisch hochhielten. In jedem Fall müssten Konkurrentenklagen möglich sein. – Mehrere Vorstandsmitglieder begrüßen eine Initiative für eine Gesetzesänderung, deren Wirksamkeit – so ein Vorschlag – durch konkretes „Agenda Setting“ begleitet sein sollte.

Es wird um 12:50 Uhr beschlossen:

**Es wird eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Prinzips der Singularzulassung von Rechtsanwälten beim BGH eingesetzt. (Vizepräsident Wesser soll die Leitung übernehmen.)**

*( ja: 18 Stimme, nein: 1 Stimmen, Enthaltungen: 2)*

Der Präsident schließt die Tagung um 12:55 Uhr.

Berlin, 11. November 2015

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

v. Wedel  
Vizepräsident

## **T a g e s o r d n u n g**

für die Klausurtagung am 11./12. September 2015

---

### **TOP 1**

Die Praxis der Beiordnung und die Pflichtverteidigerliste  
- Unterlagen folgen über AM-Soft -

### **TOP 2**

Auswirkungen des Gesetzes über die Syndikusrechts-  
anwälte (Zulassungsverfahren)  
- Antrag auf Zulassung zur Syndikusanwaltschaft anbei -

### **TOP 3**

Auswirkungen des Gesetzes über die Syndikusrechts-  
anwälte (berufsrechtliche Fragestellungen)  
- Unterlagen folgen über AM-Soft -

### **TOP 3a**

### **TOP 4**

Überarbeitung der Gebühren- und Beitragsordnung  
- Unterlagen folgen über AM-Soft -

### **TOP 5**

Rechtmäßigkeit der beschränkten Zulassung der Anwalt-  
schaft beim BGH in Zivilsachen  
- Unterlagen folgen über AM-Soft -